

hierbei aber nach Massgabe des § 167 der Verfassung mit Rücksicht auf die wichtigeren staatsbürgerlichen Rechte der Reichsuntertanen. Doch kann er immerhin die dort aufgeführten Grundrechte des deutschen Volkes (betreffend Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht) unter Gegenzeichnung des gesamten Reichsministeriums bis auf 14 Tage selbständig suspendieren. Ähnliches gilt für das geltende Reichsstaatsrecht gemäss Art. 68 der Verfassung. Nur ist hier mit Recht die Garantie für die staatsbürgerlichen Rechte der Reichsangehörigen nicht so unpraktisch weit ausgedehnt. Insbesondere lässt § 7 des in Art. 68 der Verfassung angezogenen preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 dem Kaiser mehr Freiheit als die Vorschrift des § 197, Ziff. 2, Satz 2 der Frankfurter Verfassung, wonach die Verfügung, durch welche die erwähnten Grundrechte suspendiert werden, wenn der Reichstag nicht versammelt ist, nicht länger als 14 Tage dauern darf, ohne dass der Reichstag zusammenberufen wird und die getroffenen Massregeln zu seiner Genehmigung ihm vorgelegt werden. Eine Besonderheit gegenüber der Verfassung von 1849 gilt insofern, als gemäss der Bairischen Militärkonvention Art. 68 der geltenden Verfassung bis auf weiteres in Baiern keine Anwendung findet.

---